

# ERDWÄRMENUTZUNG

Bohrungen für Erdwärme-Sonden, aber auch Schachtarbeiten zum Einbringen von Erdwärmekollektoren, die so tief in den Boden eindringen, dass sie unmittelbar oder mittelbar auf das Grundwasser einwirken können, sind mindestens 3 Monate vor Beginn der Arbeiten bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Im Rahmen des Anzeigeverfahrens prüft die Behörde, ob für das Vorhaben aufgrund der geologischen oder anlagespezifischen Rahmenbedingungen eine wasserrechtliche Erlaubnispflicht besteht.

Die Entnahme von Grundwasser aus einem Entnahmehrunden zum Wärmeentzug über eine Wasser-Wasser-Wärmepumpe und die nachfolgende Wiedereinleitung des entnommenen Grundwassers über einen Schluckbrunnen bedürfen grundsätzlich der wasserrechtlichen Erlaubnis. Für Wasser-Wasser-Wärmepumpen ist ein zweistufiges Verwaltungsverfahren durchzuführen:

1. Anzeige von Erdaufschlüssen nach § 41 ThürWG
2. Wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserbenutzung (nach Vorlage von Untersuchungsergebnissen zur Ergiebigkeit bzw. Aufnahmefähigkeit der Brunnen sowie der technischen Bemessung der Wasser-Wasser-Wärmeanlage).

Erdwärmesonden und -kollektoren im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen unterliegen besonderen Bestimmungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) und sind zusätzlich nach § 40 AwSV anzeigepflichtig.

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) stellt im Internet unter dem nachfolgendem Link eine Arbeitshilfe zur wasserrechtlichen Beurteilung der Nutzung oberflächennaher Geothermie zur Verfügung:

Arbeitshilfe oberflächennahe Geothermie

Eine Arbeitshilfe zur wasserrechtlichen Bewertung von Vorhaben zur Nutzung oberflächennaher Geothermie bietet des Thüringer Landesverwaltungsamt unter:

↗

[https://www.thueringen.de/imperia/md/content/tlwa2/440/ah\\_geothermie\\_mai2013.pdf](https://www.thueringen.de/imperia/md/content/tlwa2/440/ah_geothermie_mai2013.pdf)

an.

---

## *Gebühren*

Sowohl für das Anzeigeverfahren als auch eine eventuell erforderliche Erlaubnis werden einmalig Verwaltungskosten erhoben.

---

## *Benötigte Dokumente*

## ZUSTÄNDIGE ORGANISATIONSEINHEIT(EN)

- Umweltamt
- Gewässerschutz

## ANSPRECHPARTNER

Enrico Scheffler  
Email:  
[umwelt@stadtweimar.de](mailto:umwelt@stadtweimar.de)  
Telefon: (03643) 762-916  
zum Kontaktformular

Die Anzeige ist mit den für Thüringen verbindlich vorgeschriebenen Formularen durchzuführen.

---

### *Rechtsgrundlagen (allgemein)*

- ☞ §§ 8, 9, 46, 49 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
  - ☞ §§ 39, 41 Thüringer Wassergesetz (ThürWG)
- 

### *Dokument(e) herunterladen*

- Erdwärmenutzung - Anzeige / Antrag Errichtung
- Erdwärmenutzung - Bohrbeginn
- Erdwärmenutzung - Baufertigstellungsanzeige